

9

P R O T O K O L L N O T I Z

über das telefonische Konferenzgespräch des Bundesrates vom
3. August 1977 - 1245 Uhr

Teilnehmer:

Bundespräsident Furgler sowie die Herren Bundesräte
Ritschard / Gnägi und Brugger

Haftentlassung Petra Krause

Herr Bundespräsident Furgler teilt mit, dass der Präsident des Schwurgerichts des Kantons Zürich, Dr. Fink, am 2. August dahin entschieden hat, dass Petra Krause nicht mehr hafterstehunsfähig sei und deshalb am Mittwoch (3. August) nach Italien ausfliegen könne. Der Bundespräsident hat, nachdem er von dieser Verfügung Kenntnis erhielt, sofort mit dem Bundesgericht Fühlung genommen, da dort nach wie vor ein Auslieferungsbegehren Italiens hängig ist. Die Sache muss deshalb eingehend geprüft werden, weil eine sang- und klanglose Ausreise von Petra Krause nach Italien in der Öffentlichkeit zweifellos negativ aufgenommen und als Kapitulation der Behörden vor der Terrorbekämpfung bezeichnet würde. Es ist deshalb zu prüfen, wie die Bundesbehörden den sofortigen Vollzug der Verfügung des Präsidenten des Zürcher Schwurgerichts aufschieben können.

Eine erste Möglichkeit bestände darin, die Delegation an den Kanton Zürich rückgängig zu machen. Der Bundespräsident und die am Konferenzgespräch teilnehmenden Mitglieder des Rates kommen indessen einmütig überein, dass dies eine nicht verantwortbare Desavouierung der Justizbehörden des Kantons Zürich darstellen würde und deshalb nicht in Betracht gezogen werden kann.

Gestützt auf die Gespräche, die der Bundespräsident mit Herrn Bundesrichter Grisel (als zuständigem Kammerpräsidenten) hatte, ist von dieser Kammer am 3. August mit superprovisorischer Verfügung beschlossen worden, dass Petra Krause in Haft gehalten wird. Gleichzeitig wurden die Bundesrichter Antognini und Dubs beauftragt, am Donnerstag (4. August) nach Affoltern/ZH zu gehen und Petra Krause bezüglich der 'Ausreise' nach Italien einzuvernehmen. Wenn Petra Krause einverstanden ist, nach Italien auszufliegen, kann das Auslieferungsbegehren Italiens vom Bundesgericht klassiert werden. Die Polizeiabteilung des JPD hätte aber dafür zu sorgen, dass Petra Krause nicht wie irgend eine Touristin nach Italien fährt, sondern in Mailand formell den italienischen Behörden übergeben wird. So gestaltet würde es sich um eine formelle Auslieferung handeln, was in der



Oeffentlichkeit eher verstanden würde. Ueberdies ist zu beachten, dass der vor den schweizerischen Gerichten hängige Prozess gegen Petra Krause trotzdem im Herbst durchgeführt wird.

Aus der Diskussion ergibt sich, dass es eigentlich unverständlich ist, die nicht mehr als hafterstehungsfähig erklärte Petra Krause in ein Flugzeug zu stecken und nach Italien auszufliegen; viel näher läge die Einweisung in ein Zürcher Spital. Diese Auffassung wird einmütig geteilt, verbunden jedoch mit der Feststellung, dass diese Einweisung - ohne formelle Aenderung der Verfügung des Schwurgerichtspräsidenten - nicht möglich ist. Mit Rücksicht darauf schliesst sich der Rat der Auffassung des Bundespräsidenten an, wonach die Umwandlung der formlosen Ausreise in eine förmliche Auslieferung an die italienischen Behörden derzeit wohl die einzig vertretbare Lösung darstellt. In diesem Sinne wird - vorausgesetzt, dass das Gespräch der beiden Bundesrichter mit Petra Krause deren Ausreisewilligkeit nach Italien bestätigt - beschlossen. Sollte sich wider Erwarten eine andere Entwicklung einstellen, wird der Bundesrat wieder orientiert.

3. August 1977 Br/Ba

BUNDESKANZLEI

geht an die Herren

- Departementsvorsteher (7)
- Bundeskanzler (1)
- Vizekanzler (2)